

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 18

DATUM : 14.09.2015

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
62	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen, 92. Änderung Teil A, Ratingen-Tiefenbroich, „Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz“, Flächennutzungsplan tritt in Kraft -
63	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ratingen -

62 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen, 92. Änderung Teil A, Ratingen-Tiefenbroich, „Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz“ Flächennutzungsplan tritt in Kraft

Die vom Rat der Stadt Ratingen am 15.09.2009 beschlossene 92. Flächennutzungsplanänderung Teil A für den Bereich Ratingen – Tiefenbroich, „Gewerbegebiet westlich Am Roten Kreuz“ hat die Bezirksregierung am 14.09.2010 (AZ 35.02.01-21Rat-092-269) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Bereich der 92. Flächennutzungsplanänderung Teil A der Stadt Ratingen, Ratingen-Tiefenbroich, „Gewerbegebiet westlich Am Roten Kreuz“ ist in dem als Anlage abgedruckten Plan durch eine schwarze, unterbrochene Balkenlinie dargestellt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.09.2009 mit dem Abschließenden Beschluss beschlossene und durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 14.09.2010 genehmigte 92. Flächennutzungsplanänderung Teil A wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 92. Änderung Teil A, Ratingen-Tiefenbroich „Gewerbegebiet westlich Am Roten Kreuz“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweise:

- I. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

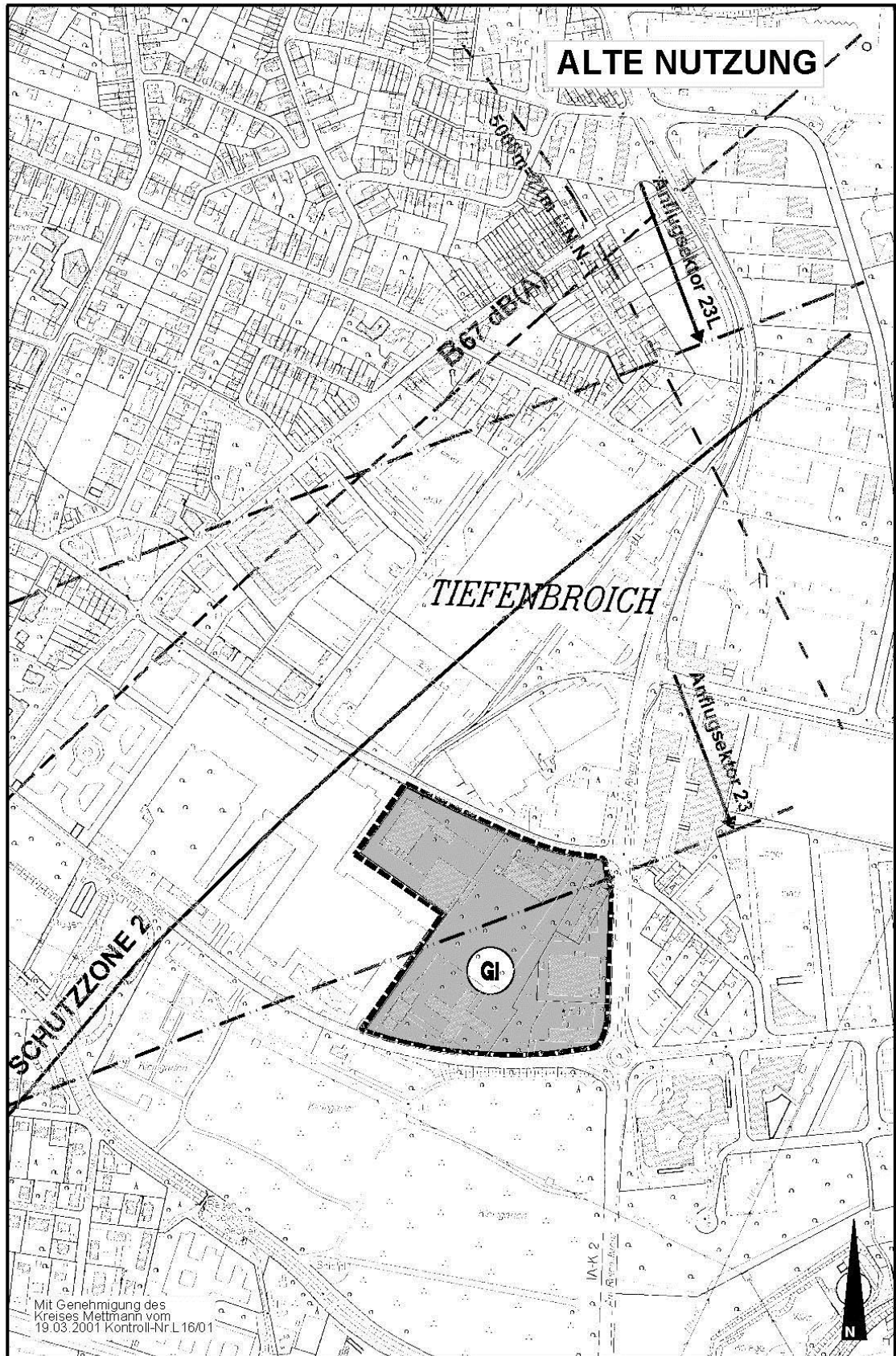
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

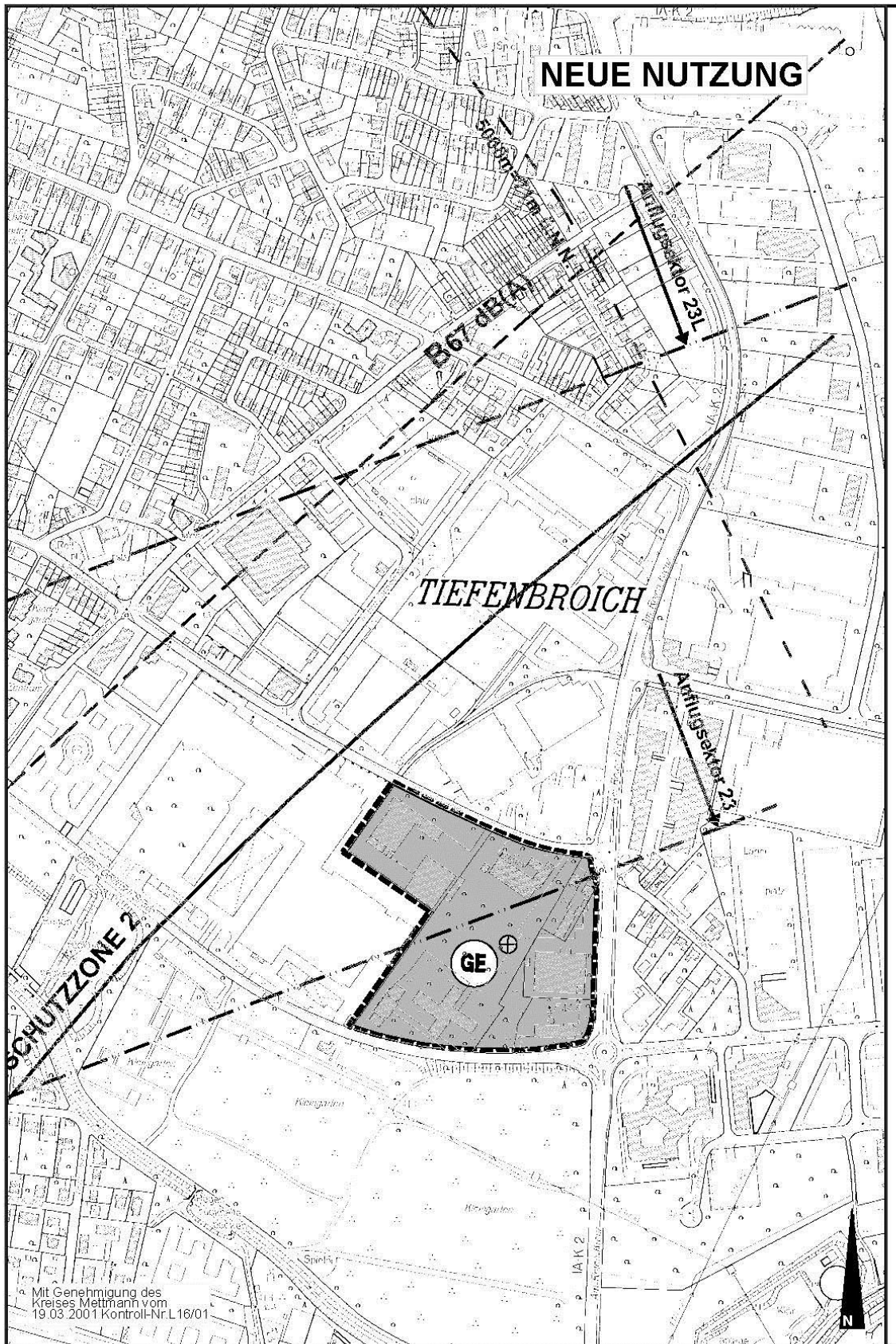
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB gibt es zur 92. Flächennutzungsplanänderung eine Zusammenfassende Erklärung mit den wesentlichen Inhalten des Planverfahrens vom 03.09.2015.

Ratingen, den 11.09.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister





Planzeichenerläuterungen
gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5(2)1 BauGB



Gewerbegebiete
(+ mit bes. Einschränkung in
zukünftigen B-Plänen)



Industriegebiete



Grenze des Änderungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
§ 5(5) BauGB / § 5(2)3 und (4) BauGB



Bauschutzbereich



Anflugsektor 23 / 23L



Schutzzone 2
gemäss FLUGLÄRMGESETZ

63 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ratingen

Zwischen den Städten Ratingen und Bocholt wurde am 02.07.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ratingen abgeschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ratingen wurde vom Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Kreis Borken Nr. 14/2015 vom 20.08.2015 auf den Seiten 4 f. öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese öffentliche Bekanntmachung wird hiermit seitens der Stadt Ratingen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BekanntmVO sowie § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen hingewiesen.

ORS-Nr. 763

Ratingen, den 08.09.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister